

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs**

- 1. Der Friedhof in Mauren steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Mauren.**
- 2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.**

### **§ 2 Verwaltung des Friedhofs**

- 1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand, vertreten durch den Vorsitzenden. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einer Friedhofsverwaltung oder einem Friedhofsausschuss übertragen.**
- 2. Bei Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchenvorstand eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.**

### **§2a Benutzungszwang**

**Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind für alle Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:**

- 1. Sämtliche Arbeiten auf dem Friedhof, die im Zusammenhang mit einer Bestattung anfallen, insbesondere Ausschachten und Schließen der Gräber, Anwesenheit beim Einlassen des Sarges, sowie das Umbetten von Leichen.**
- 2. Arbeiten bezüglich des Leichenhauses: Öffnen und Schließen des Leichenhauses.**

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Ordnung auf dem Friedhof**

- 1. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.**
- 2. Nicht gestattet ist insbesondere:**
  - a) fremde Grabstätten zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,**
  - b) Abraum, Kehricht, Grabumrandungen, Grabeinfassungen und Grabschmuck auf den Friedhofsanlagen abzuliegen,**
  - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,**
  - d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,**
  - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,**
  - f) das Rauchen auf dem Friedhof,**
  - g) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,**
  - h) das Mitnehmen von Hunden auf den Friedhof.**

### **§ 4 Veranstaltungen von Trauerfeiern**

- 1. Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.**
- 2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.**
- 3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.**

### **§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
2. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Kirchenvorstand oder der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während den vom Kirchenvorstand oder von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf den Friedhof untersagt.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
5. Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 1-4 verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

#### **§ 6 Durchführung der Anordnungen**

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung der Beerdigung**

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tage nach dem Todesfall beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

#### **§ 8 Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

#### **§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes**

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Rechnung ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Die Rechnung gilt als Betätigung des Nutzungsrechts.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

#### **§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes**

1. Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Personen ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind (Beerdigungsinstitut).
2. Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
3. Vor dem Ausheben eines Grabes sind die Nutzungsberechtigten der beiden Nachbargräber verpflichtet, je nach Bedarf ihre Grabstellen zu räumen.

## § 11 Tiefe des Grabes

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
  - a) für Kinder bis 5 Jahre 1,10 m
  - b) für Personen über 5 Jahre 1,80 m
2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugemessen werden.
3. Urnengräber werden 0,80 m tief angelegt.

## § 12 Größe der Gräber

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
  - a) Einzelgräber für Kinder bis zu 5 Jahren:  
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
  - b) Einzelgräber für Personen über 5 Jahre:  
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
  - c) Gräber für Urnen:  
Länge 1,00 m, Breite 0,50m, Abstand 0,30 m
  - d) Familiengräber  
Länge 2,10 m, Breite 2,10m, Abstand 0,30m

## § 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre,  
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren 15 Jahre,  
für Aschen 20 Jahre.

## § 14 Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 11 Abs 2).
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
3. Für die Beisetzung von Aschenurnen in Gräbern gelten besondere Bestimmungen. (vgl. §§ 24 und 25)
4. Für die Beisetzung von Aschenurnen in Urnennischen gelten besondere Bestimmungen. (vgl. §§ 26 und 27)

## § 15 Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

## § 16 Registerführung

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

## IV. Grabstätten

### § 17 Gräberarten

1. Einzelgräber
2. Familiengräber
3. Kindergräber
4. Urnengräber
5. Urnennischen

## **1. Einzel- und Familiengräber**

### **§ 18 Nutzungsrechte**

- 1. Einzel- und Familiengräber sind Grabstellen, die der Reihe nach oder an von der Friedhofsverwaltung vorgeschlagenen freien Stellen abgeben werden. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.**
- 2. In den Einzel- und Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands. Als Angehörige gelten:**
  - a) Ehegatten,**
  - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,**
  - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.**
- 3. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.**
- 4. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Wahlgrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung des Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden. Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung die ordnungsgemäße Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.**
- 5. Hinterlässt der Berechtigte keine Erben, oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechtes geltenden Vorschriften (§ 22 Abs. 2) zu verfahren.**
- 6. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.**

### **§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- 1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand die Verlängerung der Nutzungszeit einer Grabstätte ablehnen.**
- 2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.**
- 3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.**
- 4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.**

### **§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes**

- 1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.**
- 2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Grabmale, Grababdeckplatten und sonstige Ausstattungsgegenstände sind nach dieser Zeit von den Grabnutzern zu beseitigen, andernfalls werden die Kosten der Beseitigung den Grabnutzern von der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.**

### **§ 21 Wiederbelegung**

- 1. Einzel- und Familiengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.**

2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 19 sinngemäß.

#### **§ 22 Rückerwerb**

Die Kirchenstiftung kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

### **3. Kindergräber**

#### **§ 23**

1. Kindergräber sind Grabstellen, die der Reihe nach in von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Feldern abgeben werden. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre.

2. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 18 Abs 2 bis §§ 22 entsprechende Anwendung.

### **4. Urnengräber**

#### **§ 24 Beisetzung**

1. In Urnen- und Einzelgräbern können je Grabstätte bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, in Familiengrabstätten bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

#### **§ 25 Nutzungsrechte**

1. Urnengräber sind Grabstellen, die der Reihe nach in von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Feldern abgeben werden. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.

2. Für Urnengräber bestehen folgende Mindestmaße: Länge 1,20 m, Breite 0.60 m

3. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 18 Abs 2 bis §§ 22 entsprechende Anwendung.

### **5. Urnennischen**

#### **§ 26 Belegung**

1. Urnennischen bieten Platz für bis zu 4 Ascheurnen oder 3 Überurnen.

#### **§ 27 Nutzungsrecht**

1. Urnennischen dienen der Aufbewahrung von Ascheurnen. Sie werden der Reihe nach entsprechend den Vorgaben der Friedhofsverwaltung vergeben. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.

2. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Urne an einer von der Friedhofsverwaltung festgelegten Stelle beigesetzt.

3. Im Übrigen finden die Vorschriften der §§ 18 Abs 2 bis §§ 22 entsprechende Anwendung.

## **V. Kirche und Leichenhalle**

### **§ 28 Benutzung der Kirche**

1. Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.

2. Absatz 1 gilt entsprechend für die kirchlichen Feiern von Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern.

**3. Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen und Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands.**

#### **§ 29 Benutzung der Leichenhalle**

**Die Leichenhalle steht im Eigentum der Stadt Harburg. Die Benutzung wird von der Stadt Harburg geregelt.**

#### **§ 30 Ausschmückung**

**Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.**

### **V I . S c h l u s s b e s t i m m u n g e n**

#### **§ 31 Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

- 1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.**
- 2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.**
- 3. Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung gegen Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.**

#### **§ 32 Friedhofsgebühren**

**Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.**

#### **§ 33 Inkrafttreten**

- 1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.**
- 2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.**

**Mauren, den 01.01.2012**

**Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Mauren**